

Betreuungsvertrag

zwischen

der/dem Evangelischen Mörike-Gymnasium/Evangelischen Mörike-Realschule
(Schule)

einer Schule der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, vertreten durch die
Schulleitung/Hort-/Tagheimleitung
(nachstehend Schule genannt)
und

der Schülerin/dem Schüler _____
(Name)

geboren am _____ in _____
(Datum) (Ort)

(nachstehend Schülerin/Schüler genannt)
sowie
dessen/deren Eltern/Personensorgeberechtigten

(Name)
(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt):

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist

die Betreuung der Schülerin/des Schülers im Hort/Tagheim der Schule (einer
Tageseinrichtung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII) an den Öffnungstagen
des Horts/Tagheims im Umfang von

- 3 Tagen
- 4 Tagen
- 5 Tagen

pro Woche einschließlich Mittagessen (Öffnungszeiten EHG: Mo-Fr 12.00-
17.00Uhr, EMG/EMR: Mo-Fr 11.30-16.30 Uhr).

Die jeweils gültige Schulordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der
Öffnungszeiten durch den Träger sind möglich, jedoch mit einer Vorankündigung von
6 Monaten.

§ 2

Hort/Tagheimbeitrag

Für den Besuch des Horts/Tagheims der Schule erhebt die Evangelische Schulstiftung Stuttgart einen Hort/Tagheimbeitrag. Der monatliche Hort/Tagheimbeitrag wird nur für die Monate September bis Juli erhoben. Der Hort/Tagheimbeitrag beinhaltet einen Teilkostenersatz für die Verpflegung und Betreuung des Schülers/der Schülerin. Sofern ein Teil des Betreuungsangebotes nicht in Anspruch genommen wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung des monatlichen Betrags.

§ 3

Vertragslaufzeit, Änderungen, Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird für beide Vertragspartner verbindlich für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, längstens jedoch bis zum Ende des 7. Schuljahres.

Änderungen der nach § 1 vereinbarten Betreuungszeiten oder -formen sind zum Schuljahreswechsel möglich, aber spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich zu beantragen.

Der Betreuungsvertrag kann von den Erziehungsberechtigten und von der Schule zum Schuljahresende (31.7. des Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin erfolgen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Kündigung des Schulvertrags.

§ 4

Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Veranstaltungen des Horts/Tagheims, wie z. B. Ausflügen oder Festen, wird von Seiten der Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten im Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen der Schule stehen.

§ 5

Datenschutz

Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler sind damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden.

§ 6

Erfüllungsort

Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

(Hort-/Tagheimleitung)

(Erziehungsberechtigte/r)